

Art. 9 LV und Art. 65 Abs. 1 LV, dass jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten bedarf. Dies betrifft also im Endergebnis – jeweils im Falle einer Annahme durch das Volk – formulierte Initiativen, einen allfälligen Gegenentwurf des Landtages, Volksabstimmungen aufgrund eines Landtagsbegehrens und die Zustimmung zu Landtagsvorlagen aufgrund eines Referendums.

4.11.2 Sanktionserfordernis – Sanktion zwingend

Sollte das Verfahren zur Richterbestellung (siehe Kapitel 2.2.3, Kapitel 3.10 und Kapitel 4.5.4.4) in eine Volksabstimmung münden, ist das Verfahren mit der Entscheidung des Volkes abgeschlossen. In diesem Fall erfolgt zwar die Gegenzeichnung durch den Fürsten, die Sanktionierung erfolgt aber zwingend, da der vom Volk gewählte Kandidat vom Landesfürsten ernannt werden muss. Eine Ablehnung des Volksbeschlusses durch den Landesfürsten ist nicht möglich.

Art. 17 Abs. 4 RBG (LGBl. 2004.030)

[...]

4) Der vom Volk gewählte Kandidat wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

Werden im Vorfeld der Abstimmung auch Richterandidaten durch das Volk in Form eines Sammelbegehrens nominiert, kann der Landesfürst auch gegen diese Nominationen kein Veto einlegen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen richtet sich gemäss Richterbestellungsgesetz nach den Bestimmungen des Art. 86a VRG. Demnach überprüft die Regierung die formalen Voraussetzungen von Wahlvorschlägen, bevor mit der Unterschriftensammlung begonnen werden kann. Eine Mitwirkung des Landesfürsten im Abstimmungsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Fürsten beziehen sich auf den Auswahlprozess im Gremium der Richterbestellung. Entweder stimmt der Landtag den Vorschlägen des Gremiums zu oder es kommt zu einer Volksabstimmung über zwei oder mehr Kandidaten. Der Fürst hat den gewählten Richter zu ernennen, ohne dass ihm nach diesem Verfahren ein Veto-recht zukommt.